

(318—12)

Ausschließende Privilegien.

Nachstehende Privilegien sind erloschen und wurden als solche vom k. k. Privilegien-Archive im Monate Juni 1864 eingetragen, n. z.:

(Schluß).

24. Das Privilegium des Franz Bergmann, vom 28. December 1861, auf die Erfindung aus einzelnen Theilen jeder Gattung von Metallblech, das nach verschiedenen Formen gezogen wird, Gegenstände, welcher Art immer, zusammen zu setzen und vollständig zu erzeugen.

25. Das Privilegium des Ferdinand Karl Philippson, vom 4. December 1862, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Methode Sauerstoffgas zu erzeugen und dabei gewisse Nebenproducte zu gewinnen.

26. Das Privilegium des Friedrich Feiler, vom 6. December 1862, auf die Erfindung in der Erzeugung von Stock-Regenschirmen.

27. Das Privilegium des Conrad Kunz und Joseph Krupka, vom 6. December 1862, auf die Erfindung von Metallgeflecht aus geplättetem Draht.

28. Das Privilegium der Hermann Schön und Friedrich Ernst Börner, vom 6. December 1862, auf die Verbesserung der Wechselnadel bei Webstühlen.

29. Das Privilegium des Bernadot und Comp., vom 6. December 1862, auf die Erfindung einer Feuerwaffe mit innerer Percussion ohne Hahn- und Flintenschloß.

30. Das Privilegium des Georg Hueber, vom 6. December 1862, auf die Verbesserung an seiner unterm 28. October 1860 privilegierten Dampf-Turbine.

31. Das Privilegium des Thomas Barnabas Dast, vom 20. December 1862, auf die Erfindung einer Maschine zum Schneiden und Formen.

32. Das Privilegium der Albert Cohen, Baillant und Comp., vom 20. December 1862, auf die Erfindung eines Verfahrens zur Herstellung von Kautschuk-Gegenständen durch die gleichzeitige Anwendung von Druck und Vulcanisirung.

33. Das Privilegium des Theophil Jedzejowski, vom 21. December 1862, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Nähmaschine.

34. Das Privilegium des Ignaz Grünbaum, vom 20. December 1862, auf die Erfindung, aus alten Baumwollstoffen, Kunstbaumwolle zu erzeugen.

35. Das Privilegium des Georg Brenner, vom 20. December 1862, auf die Verbesserung des Acker-Pfluges.

36. Das Privilegium des Dr. Ernst Hilsch und Karl Ruß, vom 28. December 1862, auf die Verbesserung der privilegiert gewesenen Kollodion-Hopfen-Haarwuchs-Pomade.

37. Das Privilegium des Wilhelm Briel, vom 28. December 1862, auf die Verbesserung der Apparate zur Erzeugung moussirender Getränke.

38. Das Privilegium des Adolph Grimm, vom 28. December 1862, auf die Erfindung eines eigenthümlichen feuerfesten Cements.

39. Das Privilegium des Johann Joseph Hübsch, vom 28. December 1862, auf die Verbesserung in der Herstellung von Unterlagen für Seidenhüte.

40. Das Privilegium des Eduard Rziha, vom 28. December 1862, auf die Verbesserung der geruchlosen Sicherheits-Zündschnüre.

41. Das Privilegium des Karl Reiner, vom 28. December 1862, auf die Erfindung, wernoch bei den zum Brennen von Mineralöl verwendeten Lampen der Docht mit Leichtigkeit ein- und ausgeführt, und eine gleichförmige Bewegung erzielt werde.

42. Das Privilegium des Thomas Barnabas Dast, vom 28. December 1862, auf die Erfindung eines Verfahrens, eiserne Schiffe zu kupfern.

43. Das Privilegium des Thomas Barnabas Dast, vom 28. December 1862, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Schneidvorrichtung.

44. Das Privilegium des Albert Cohen, Baillant und Comp., vom 28. December 1862, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens zur Hervorbringung von Verzierungen auf Kautschukflächen jeder Größe.

45. Das Privilegium des Adolph Bricha, vom 11. April 1863, auf die Erfindung eines Waschwassers „Glycerin-Quarkmilch“.

Alle hier aufgeführten Privilegien sind durch Zeitablauf erloschen, und es können die bezüglichen Privilegien-Beschreibungen von Jedermann im k. k. Privilegien-Archive eingesehen werden.

Wien am 21. Juli 1864

Vom k. k. Privilegien-Archive.

(465—3)

Nr. 11823.

Konkurs-Kundmachung.

An der k. k. Ober-Realschule in Laibach ist die Lehrerstelle der Chemie mit dem Neben-

sache der Naturgeschichte erledigt worden, mit welcher der Gehalt jährlicher 630 fl. nebst der Dezennal-Vorrückung in 840 und 1050 fl. ö. W. nach zehn-, resp. zwanzigjähriger Dienstleistung in dieser lehrämtlichen Eigenschaft verbunden ist.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre an das hohe k. k. Staatsministerium zu stilisirenden und mit den legalen Nachweisen über Alter, Religion, zurückgelegte Studien, Kenntniß der deutschen und slovenischen oder einer andern verwandten Sprache, die erworbene Lehrbefähigung und bisherige Dienstleistung instruirten Gesuche längstens bis zum

5. December d. J.

im Wege der vorgesetzten Behörde bei dieser k. k. Landesstelle einzubringen.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain.

Laibach am 9. November 1864.

(155—3)

Nr. 3252.

Kundmachung.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 22. Oktober l. J., Z. 7181, wird der Konkurs zur Befetzung eines krainischen Stiftpfahes in der k. k. Theresianischen Akademie in Wien hiemit ausgeschrieben.

Zu diesem Stiftpfah sind Söhne des krainischen Adels berufen, welche das achte Jahr vollendet, das vierzehnte nicht überschritten, und wenigstens die 2. Normalklasse mit gutem Erfolge absolvirt haben.

Die mit der Nachweisung dieser Erfordernisse, dann mit dem Tauffcheine, dem Kuhpocken- und Impfungszeugnisse, dann dem ärztlichen Zeugnisse über die vollkommene Gesundheit und den geraden Körperbau, endlich mit den Beweisen über den Adel, wofür er nicht notorisch ist, gehörig belegten Gesuche sind

bis 10. December l. J.

bei dem Landes-Ausschusse in Laibach einzubringen.

Vom krain. Landes-Ausschusse.

Laibach am 3. November 1864.

(468—1)

Nr. 802 praes.

Konkurs-Verlautbarung.

Bei dem k. k. Landesgerichte Graz ist eine Akzessistenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 120 fl. ö. W. und im Falle der Vorrückung eine gleiche Stelle mit dem jährlichen Gehalte von 367 fl. 50 kr. und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt jährlicher 420 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

vom Tage der Einschaltung dieser Verlautbarung in das Amtsblatt der Grazer Zeitung im vorgeschriebenen Wege bei dem k. k. Landesgerichts-Präsidium in Graz zu überreichen.

Graz am 14. November 1864.

(467—1)

ad Nr. 127.

Kundmachung

über

Fourage-Lieferung.

Von dem k. k. Hofgestütamte zu Lippiza im Küstenlande wird hiermit in Folge hoher Ermächtigung des hochlöbl. k. k. Oberstallmeisterrathes ddo. Wien am 12. November 1864, Z. 976, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Beschaffung des für das k. k. kaiserliche Hofgestüt im Jahre 1865 erforderlichen Hafers im Wege der Konkurrenz mittelst schriftlicher Offerte eine vertragmäßige Verhandlung, mit Vorbehalte der höheren Ratifikation, am

3. December 1864

in dem Lokale des k. k. Hofgestütamtes zu Lippiza unter nachstehenden Bedingungen gepflogen werden wird, und zwar:

1. Die Quantität besteht in 12.300 Mehen.

2. Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht geneht oder genäset, vom Staube rein, dickkörnig und mit keinen anderen Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch und jeder n. ö. gestrichene Mehen im Nettogewichte wenigstens 48 Pfund schwer sein.

3. Hat die Einlieferung in der oben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen:

Nach Lippiza:

im Monate Jänner 1865 . . .	1300 Mehen,
" " Februar " . . .	1300 "
" " März " . . .	1400 "
" " April " . . .	1500 "

Nach Prostranegg:

im Monate Jänner 1865 . . .	1500 Mehen,
" " Februar " . . .	1500 "
" " März " . . .	1600 "
" " April " . . .	1600 "

Nach Schickelhof:

im Monate April 1865 . . .	600 Mehen.
----------------------------	------------

Zusammen . . . 12.300 Mehen.

4. Hat der Lieferungs-Übernehmer jedes übernommene Haferquantum bis an Ort und Stelle der Ablieferung auf eigene Kosten zu verführen, dagegen wird aber von dem k. k. Hofgestütamte die Abmessung des Hafers unentgeltlich vorgenommen werden, und die sogleiche Bezahlung für jede in der festgesetzten Qualität und Zeit zugemessene Quantität gegen Beibringung einer klassenmäßig gestempelten Quittung nach den bedungenen Preisen geleistet werden.

Sollte der Lieferungs-Übernehmer die Bezahlung bei dem k. k. Hofzahlamte in Wien vorziehen, so wird solche gegen Beibringung der von dem k. k. Hofgestütamte ausgefertigten Lieferscheine und der klassenmäßig gestempelten, auf das gedachte Zahlamt lautenden Quittungen eingeleitet werden. Jedoch hat sich der Lieferungs-Übernehmer hierüber bei Abschluß des bezüglichen Kontraktes bestimmt auszusprechen.

5. Kann die Lieferung der theilweisen Quantitäten an jedem Wochentage, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von Früh 8 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr bewerkstelligt werden.

6. Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche des dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksamts-Vorstehers oder dessen Stellvertreters, nämlich für Lippiza jenes zu Sessana, und für Prostranegg und Schickelhof des zu Adelsberg, welchen in diesem Falle der schriftliche Kontrakt zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen.

7. Jeder Lieferungslustige hat für jede einzelne oder für alle in den festgesetzten Terminen einzuliefernden bestimmten Hafer-Quantitäten schriftliche und wohl versiegelte, mit der erforderlichen Kautions versehen und nach dem untenstehenden Formular ausgefertigte Offerte, worin die Ziffer der Anbotspreise für je einen n. ö. Mehen Hafer mit Buchstaben genau bestimmt sein muß, längstens bis 3. December 1864, und zwar bis zum Schlage der 10. Vormittagsstunde, bei dem k. k. Lippizaer Hofgestütamte einzureichen.

8. Zur Sicherstellung des a. h. Verars hat jeder Offerent eine Kautions von 10% des bedungenen Preises, welcher für die ganze, zur Lieferung angebotene Fourage Quantität entfällt, entweder baar oder in österreichischen Staatspapieren nach dem letzten Wiener Börse-Course zu erlegen.

9. Die Kautions des Erstehers wird bis nach Erfüllung des Kontraktes zurückbehalten, damit das k. k. Hofgestütamt in dem Falle, als der Lieferungsübernehmer die kontrahirte Quantität in der bedungenen Qualität und Zeit einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt sei, das Abgängige auf Kosten und Gefahr des Erstehers beizuschaffen, in welchem

Fälle der Lieferant auch noch mit seinem anderweitigem Vermögen zu haften hat.

Die Kaution der übrigen Differenten, deren Anbote nicht annehmbar befunden wurden, werden denselben gleich nach erfolgter Verhandlung zurückgestellt werden.

10. Sollte ein oder der andere Ersteher einer Lieferungsparthie die Zurückstellung seiner eingelegten Kaution wünschen, so wird demselben freigestellt, von dem übernommenen Haferquantum 10 % in natura gegen Empfangsbekräftigung sogleich einzuliefern, wo dann die hiefür entfallende Forderung als Pfand zur Sicherstellung der Rechte des a. h. Herrars aus diesem Kontrakte dienen soll, und erst dann bezahlt werden würde, wenn die übernommene Lieferungsparthie vollkommen eingeliefert sein wird.

11. Es ist nicht gestattet, in den schriftlichen Offerten die Preisangebote entweder summarisch oder mit Prozentual- oder wie immer gearteten Nachlässen zu bestimmen, und es würden auch jene Offerte, welche keine in bestimmten Beträgen ausgedrückte Preisangebote enthalten, oder die, welche nach dem unten stehenden Formulare nicht entsprechen, endlich jene, welche in der §. 7 bestimmten Zeit nicht eingereicht werden sollten, bei der Verhandlung gar nicht berücksichtigt werden.

12. Als Bestbieter wird jener Differente betrachtet, welcher in dem gehörig verfaßten Offerte die geringsten Preise fordert.

13. Sind mehrere Offerte gleich, so steht dem hochlöbl. k. k. Oberstallmeisteramte die Wahl zwischen den Differenten zu.

Wenn in einem Offerte die Preise für alle oder einzelne Lieferungsgraten bestimmt werden, so ist der Differente an sein Offert gebunden, selbst wenn dasselbe nur den Mindestanbot für eine Rate enthält, und er folglich nur der Ersteher einer Lieferungsparthie würde.

14. Das vermög §. 7 gehörig verfaßte und in der vorgeschriebenen Zeit eingereichte Offert ist für den Mindestfordernden, welcher sich des Rücktrittsbeschlusses und des §. 862 des allg. bürgerl. Gesetzbuches zur Annahme des Verspre-

chens gesetzten Termins begibt, sogleich bei Ueberreichung desselben — für das k. k. Hofgestütamt aber erst nach erfolgter Ratifikation des hochl. k. k. Oberstallmeisteramtes bindend. Das Rechtsmittel der Verletzung über die Hälfte kann von dem Ersteher nicht geltend gemacht werden.

15. Nach erfolgter hoher Ratifikation des von dem k. k. Hofgestütamte gepflogenen Verhandlungsaktes wird mit dem Ersteher eine förmliche Kontrakturkunde in drei gleichlautenden Exemplaren errichtet werden; zu einem dieser Exemplare hat der Ersteher den klassenmäßigen Stempel allein zu bestreiten.

16. Sollte der Ersteher sich weigern, die ausgestellte Kontrakturkunde zu unterfertigen, so vertritt das ratifizierte Offert, in Verbindung mit den Bedingungen dieser Kundmachung, die Stelle einer förmlichen Kontrakturkunde — und das k. k. Lippizaer Hofgestütamt hat das Recht und die Wahl, den Ersteher entweder zur Erfüllung dieses Kontraktes zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgehoben zu erklären, und die kontrahierte Quantität Hafer auf Gefahr und Kosten des Kontrahenten entweder in oder außer dem Lizitationswege, wo immer oder um was immer für Preise beizuschaffen, und die Differenz eines sich hierbei ergebenden höheren Preises von dem Kontrahenten aus dessen Kaution oder aus seinem sonstigen Vermögen einzubringen, im Falle aber die neuen Anschaffungspreise den Preisen dieses Kontraktes gleich oder niedriger als dieselben wären, die Kontrakturkaution als ein wegen des Kontraktbruchs dem k. k. Hofstall verfallenes Angeld einzuziehen.

Gleiche Rechte sollen dem a. h. Herrar zustehen, wenn der Kontrahent den in einer förmlichen Urkunde ausgefertigten Kontrakt in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen würde.

17. Endlich wird einverständlich festgesetzt, daß die k. k. österreichische Finanz-Prokuratur in allem, aus dem über die Lieferungen zu errichtenden Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicher-

stellungs- und Exekutionsmittel bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein solle, welche sich am Amtssitze der k. k. österreichischen Finanz-Prokuratur befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und zur Bewirkung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent sein würden, wenn der Beklagte zu Wien seinen Wohnsitz hätte.

18. Außerdem wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Preisangebote in österreichischer Währung zu stellen seien.

Vom k. k. Hofgestütamte Lippiza am 16. November 1864.

Formulare zu den Lieferungs-Offerten.

Ich Gefertigter (Wir Gefertigte) verpflichte mich (verpflichten uns) zur ungetheilten Hand, Einer für Alle und Alle für Einen, von der für das k. k. Karlsruher Hofgestüt im Jahre 1865 erforderlichen Quantität Hafer

(bei jedem Monat ist der Anbotspreis mit Buchstaben nach §. 7 bestimmt auszudrücken) bis an Ort und Stelle zu liefern, und alle in Bezug auf diese Fourage-Lieferung eingesehenen Bedingungen genau zu erfüllen.

Als Kaution lege ich (legen wir) im Anschlusse den Betrag von österr. Währ. bar oder in österr. Staatspapieren, und zwar die Obligation Nr. . . . auf . . . fl. . . kr. lautend bei.

(Datum des Offerts.)

Ramensunterschrift des (der) Differenten, dann dessen (deren) Wohnort und Stand.

Von Außen: Offert des (der) N. N. für die Fourage-Lieferung in das k. k. Hofgestüt zu Lippiza pro anno 1865.

NB. Das Offert ist mit einem 50 kr. Stempel zu versehen. Im Falle in einem Offerte mehrere Theilnehmer vorkommen, so kommt dasselbe für jeden Unterscribenen mit einem solchen Stempel zu versehen.

Nr. 265.
1864.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

19.
November.

(2156—3)

Nr. 3701.

Erinnerung

an den unbekannt wo befindlichen Blas Dimz von Oberdorf und seine gleichfalls unbekannten Besitz- und Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksamte Gurkfeld, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Blas Dimz von Oberdorf und seinen gleichfalls unbekannten Besitz- und Rechtsnachfolgern durch einen ihnen aufgestellten Curator ad actum Johann Pajel von Großpudlog hiermit erinnert:

Es habe Josef Schabkar von Dobrava Haus-Nr. 2 bei Arch wider dieselben die Klage auf Anerkennung der Besitz- und Eigentumsrechte auf die im Grundbuche der Herrschaft Gurkfeld sub Berg-Nr. 988 vorkommenden, in Jung-Drenon gelegenen Weingartenrealität in Folge der Erfindung und um Gewähranscheinung an dieselbe sub praes. 14. Oktober 1864, Z. 3701, hiermit eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den

3. Februar 1865, früh 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 29 allg. O. D. angeordnet, und den Geflogten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Johann Pajel von Großpudlog als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigenfalls die Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Gurkfeld, als Gericht, am 14. Oktober 1864

(2164—3)

Nr. 3515.

Dritte exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Radmannsdorf, als Gericht, wird mit Bezug auf das dießgerichtliche Edikt vom 11. August 1864, Z. 2957, hiemit bekannt gemacht, daß die in der Exekutionssache des Herrn Franz Krisper von Krainburg durch Herrn Dr. Pollak, gegen Rosalia Skala von Laufen puncto schuldiger 480 fl. öst. W. c. s. c. auf den 6. Oktober und 7. November l. J. angeordnete erste und zweite Feilbietung der, der Leptern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf sub Mtz-Nr. 2683b fol. 316 vorkommenden, auf 370 fl. ö. W. geschätzten Realität, über Ansuchen beider Theile als abgehalten angesehen wurde, und daß es bei der dritten, auf den

6. Dezember 1864 angeordneten Feilbietung sein Verbleiben habe.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 27. September 1864.

(2165—3)

Nr. 3735.

Uebertragung 3. exekutiver Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Radmannsdorf, als Gericht, wird mit Bezug auf das dießgerichtliche Edikt vom 30. Mai 1864, Z. 1967, hiemit bekannt gemacht, daß die in der Exekutionssache des Herrn Franz Ser. Hudovernik von Radmannsdorf, gegen Thomas Rogac von Veldes puncto schuldiger 100 fl. c. s. c. auf den 7. Juli 1864 angeordnet gewesenen, mit

dem weiteren Bescheide vom 7. Juli 1864, Z. 2421, aber auf den 15. Oktober 1864 übertragene dritte exekutive Feilbietung der dem Leptern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Beldes sub Mtz-Nr. 478 vorkommenden Realität und der Fahrnisse über Ansuchen des Exekutionsführers abermals auf den 18. Jänner 1865

mit dem vorigen Anhang übertragen worden sei.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 16. Oktober 1864.

(2176—3)

Nr. 6547.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Georg Schuster von Frauen durch Herrn Dr. Benedikt von Gottschee, gegen Georg Fip von Frauen wegen, aus dem Urtheile vom 7. April 1864, Z. 1718, schuldiger 300 fl. öst. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Leptern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Gottschee sub Tom. 21, fol. 2985 vorkommenden Hubealität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 260 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Termine zur Feilbietungs-Tagssagung auf den

21. Dezember d. J.,

24. Jänner und

23. Februar 1865,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Amtssitze mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 12. Oktober 1864.

(2177—3)

Nr. 6548.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Magdalena Kropf durch Herrn Dr. Benedikt von Gottschee, gegen Georg Montel von Graßlinden wegen, aus dem Vergleich vom 1. September 1854, Z. 3342, schuldiger 210 fl. öst. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Leptern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Gottschee, Tom. 12, fol. 1656 vorkommenden Hubealität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 435 fl. öst. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Termine zur Feilbietungs-Tagssagung auf den

21. Dezember l. J.,

24. Jänner und

23. Februar 1865,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Amtssitze mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 12. Oktober 1864.